

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Juni 1888, Z. 7577, dem Recurse des Apothekers F. J. Kwizda und mehrerer Materialwarenhändler in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Februar 1888, Z. 94, mit welcher das Restitutionsfluid für Pferde als eine zubereitete Arzneimischung erklärt wurde, welche nur von Apothekern unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfe, hingegen vom Kleinverschleisse in Materialwarenhandlungen ausgeschlossen sei, Folge gegeben, da das gedachte Fluid aus Substanzen zusammengesetzt ist, von denen keine einzige ausschliesslich zu Heilzwecken dient, und das aus diesen freiverkäuflichen Substanzen bereitete Präparat mit der auf der Vignette ausdrücklich ersichtlich gemachten Bestimmung in Verkehr gesetzt ist, als Waschwasser für Pferde zu dienen.

Dieser Artikel kann sonach in keiner Beziehung als Arzneibereitung bezeichnet werden, zu welcher Bezeichnung die Fabrication nach einer bestimmten Bereitungsvorschrift allein nicht als zureichender Grund angesehen werden kann.

Es hat sonach hinsichtlich dieses Artikels die Bestimmung des § 1 der h. Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, Anwendung zu finden, womit alle diätetisch-cosmetischen Mittel, welche nicht nach Vorschrift der Pharmacopoe bereitet sind, von dem Verkaufsvorbehalte in Apotheken ausgenommen wurden.